



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 40 Dezember 2017

**Zu den Verfassungsbeschwerden des Herrn B. A. 2 BvR 993/15,
Herrn F. K. 2 BvR 858/16 und Herrn O. H. 2 BvR 2345/15**

betreffend den Auswirkungen formeller Fehler beim Abschiebehaftverfahren

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichterstatter)
RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
RA Prof. Dr. Christofer Lenz
RA Dr. Michael Moeskes
RA Prof. Dr. Michael Quaas
RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen hauptsächlich Verfahrensfehler bei der gerichtlichen Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung nach § 62 Abs. 3 AufenthG.

1. 2 BvR 993/15

Das Amtsgericht ordnete durch Beschluss vom 17.09.2014 nach Anhörung des Beschwerdeführers dessen Inhaftierung auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG an. In dem anschließenden Beschwerdeverfahren konnte nicht geklärt werden, ob dem Beschwerdeführer der Haftantrag ausgehändigt worden war; jedenfalls war ihm der Haftantrag nur in Auszügen übersetzt worden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht wurde dem Beschwerdeführer der Haftantrag vollständig übersetzt, und er erhielt Gelegenheit, sich dazu ergänzend zu äußern. Das Landgericht wies die Beschwerde durch Beschluss vom 10.10.2014 zurück. Das Amtsgericht habe zwar den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, weil dem Beschwerdeführer der Haftantrag nicht vollständig übersetzt worden sei. Das Verfahren hätte aber auch bei Vermeidung dieses Fehlers nicht zu einem anderen Ergebnis geführt. Aus dem Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts ergebe sich, dass der Beschwerdeführer sich seines rechtswidrigen Aufenthalts im Bundesgebiet bewusst gewesen sei und dass er zu den Haftvoraussetzungen im engeren Sinne auskunftsfähig gewesen sei. Der Bundesgerichtshof wies die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers durch Beschluss vom 12.03.2015 zurück. Die aufgrund einer unvollständigen Übersetzung des Haftantrags erfolgte Anhörung stehe "nicht einer Nichtanhörung gleich, die als Verletzung einer grundlegenden Verfahrensgarantie zu qualifizieren ist und einer gleichwohl angeordneten Haft ohne weiteres den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung aufdrückt". Entscheidend sei, "ob der Betroffene aufgrund der Übersetzung in der Lage" sei, "den Haftgrund zu verstehen und seine Rechte zu wahren". Der Beschwerdeführer habe nicht "aufgezeigt, dass ihm der Haftantrag nicht wenigstens in den wesentlichen Grundzügen sinngemäß mündlich übersetzt wurde, ihm insbesondere die Haftgründe nicht mitgeteilt wurden, und ihm dadurch die Möglichkeit genommen wurde, der Anordnung von Haft entgegenstehende tatsächliche oder rechtliche Umstände vorzutragen".

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG wegen der unvollständigen Übersetzung des Haftantrags im Rahmen der Anhörung durch das Amtsgericht. Dieser Mangel sei auch nicht durch das Landgericht geheilt worden.

2. 2 BvR 858/16

Das Amtsgericht ordnete durch Beschluss vom 16.01.2015 nach Anhörung des Beschwerdeführers auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG an, den Beschwerdeführer in Abschiebehaft zu nehmen. Nach dem Inhalt des Sitzungsprotokolls wurde dem Beschwerdeführer der Haftantrag nicht ausgehändigt, sondern "durch mündliche Übersetzung in die albanische Sprache bekannt gegeben". Das Landgericht wies die Beschwerde des Beschwerdeführers durch Beschluss vom 16.02.2015 zurück, ohne den Beschwerdeführer erneut mündlich anzuhören, und stützte diese Entscheidung allein auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG. Die Begründung des Haftantrags sei "nicht so vielschichtig und umfangreich, dass sie bei einer mündlichen Übersetzung nicht hätte erfasst werden können". Die von dem Amtsgericht protokollierte Einlassung des Beschwerdeführers ergebe, "dass er sich bewusst war, dass er zweimal illegal eingereist ist und bereits zuvor einmal abgeschoben worden war". Tatsächliche oder rechtliche Umstände, die der Beschwerdeführer vorgebracht hätte, wenn ihm der Haftantrag ausgehändigt worden wäre, würden mit der Beschwerde nicht aufgezeigt und seien auch sonst nicht ersichtlich. Der Bundesgerichtshof wies die Rechtsbeschwerde durch Beschluss vom 18.02.2016 zurück. Der Haftantrag müsse dem Betroffenen zwar nicht nur bei der Anhörung durch den Haftrichter bekannt gemacht, sondern in Ablichtung ausgehändigt werden. Die unterbliebene Aushändigung des Haftantrags führe aber nur dann zur Aufhebung der Haftanordnung oder der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit, wenn das Verfahren ohne diesen Fehler zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Die Verpflichtung, dem Betroffenen eine Ablichtung des Haftantrags auszuhändigen, sei "nicht Teil der persönlichen Anhörung des Betroffenen, die als Verfahrensgarantie nach Art. 104 Abs. 1 GG unbedingt einzuhalten" sei "und deren Verletzung ohne Rücksicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Haftanordnung zu ihrer Rechtswidrigkeit" führe. Die Aushändigung des Haftantrags sei "vielmehr Ausdruck der Verpflichtung, dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 GG)". Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs führe nur dann zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung, wenn das Verfahren ohne den Verstoß zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 GG wegen der unterbliebenen Aushändigung einer Ablichtung des Haftantrags vor der gerichtlichen Anordnung der Haft. Unabhängig davon rügt er (wie auch schon im fachgerichtlichen Verfahren) einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, weil auch § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG bei der Anordnung der Haft nicht anwendbar gewesen seien; die Voraussetzungen der Fluchtgefahr seien zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend gesetzlich konkretisiert gewesen, weil diese Vorschrift bis zur Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie mit Wirkung vom 01.08.2015 nicht den Anforderungen der EU-Rückführungsrichtlinie entsprochen habe und Art. 3 Nr. 7 der EU-Rückführungsrichtlinie entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs unmittelbare Wirkung entfaltet habe.

3. 2 BvR 2345/16

Durch Beschluss vom 13.12.2014 ordnete das Amtsgericht nach Anhörung des Beschwerdeführers auf der Grundlage von § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG an, den Beschwerdeführer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen. Grundlage der Anordnung war ein Antrag der Bundespolizeidirektion München vom selben Tage, in der u.a. die Ausreisepflicht und die Erforderlichkeit der Haft eingehend begründet wurden. Eine Ablichtung des Antrags wurde dem Beschwerdeführer übergeben. Nach Verkündung des Beschlusses bat der Beschwerdeführer, eine

bestimmte Person von seiner Inhaftierung zu verständigen. Dies unterblieb. Im Beschwerdeverfahren wurde den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers auf ihren Akteneinsichtsantrag mitgeteilt, dass die Ausländerakte nicht vorgelegen habe. Das Landgericht wies die Beschwerde durch Beschluss vom 13.03.2015 zurück. Der Bundesgerichtshof wies die Rechtsbeschwerde durch Beschluss vom 15.09.2016 zurück. Das Amtsgericht habe zwar Art. 104 Abs. 4 GG nicht beachtet, weil es versäumt habe, die von dem Beschwerdeführer angegebene Person zu benachrichtigen. Dieser Verstoß führe aber nicht zur Rechtswidrigkeit der Haft. Es sei auch nicht dargelegt oder ersichtlich, dass eine andere Entscheidung hätte ergehen können, wenn den Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers Einsicht in die in § 417 Abs. 2 Satz 3 FamFG bezeichnete "Akte des Betroffenen" gewährt worden wäre.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 104 Abs. 4 GG.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht von einer Äußerung zu der im Verfahren 2 BvR 858/16 aufgeworfenen Frage ab, ob § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG in der bis zum 31.07.2017 geltenden Fassung anwendbar war. Soweit die Verfassungsbeschwerden auf Verfahrensfehler im Abschiebungshaftverfahren gestützt sind, hält sie diese überwiegend nicht für begründet.

1. Mängel der Bekanntgabe des Haftantrags

- a) Gemäß § 417 FamFG darf eine Freiheitsentziehung nur auf begründeten Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Gemäß § 23 Abs. 2 FamFG soll das Gericht einen verfahrenseinleitenden Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln. Gemäß § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. Aus diesen Vorschriften folgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass im Abschiebungshaftverfahren dem Betroffenen immer eine Kopie des Haftantrags spätestens unmittelbar vor der Anhörung auszuhändigen ist.¹

Wenn der Betroffene wegen unzureichender deutscher Sprachkenntnisse den Haftantrag nicht lesen kann, muss er ihm zusätzlich vollständig mündlich übersetzt werden. Dies ist Voraussetzung für die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs.²

- b) Gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG darf die Freiheit der Person nur unter Beachtung der in einem förmlichen Gesetz vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Während eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) grundsätzlich durch nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs auch mit Wirkung für die Vergangenheit geheilt werden kann, kann die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung vor der richterlichen Anordnung einer Freiheitsentziehung den darin liegenden Verstoß gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit nicht mehr beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung zunächst in Bezug auf richterliche Anordnungen zur Unterbringung psychisch Kranker entwickelt und zur Begründung darauf abgehoben, dass die richterliche Anhörung sich "nicht in der bloßen Gewährung rechtlichen Gehörs" erschöpfe, sondern dazu diene, "dem Richter einen persönlichen

¹ BGH 14.06.2012 - V ZB 284/11 -; 06.12.2012 - V ZB 142/12 -

² BGH 21.07.2011 - V ZB 141/11 -

Eindruck von dem Betroffenen und der Art seiner Erkrankung zu verschaffen"; sie sei daher "Kernstück des Amtsermittlungsverfahrens".³

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht später auf die richterliche Anordnung von Abschiebehaft übertragen. Verstöße "der Richter gegen das Gebot vorheriger mündlicher Anhörung", so drücke "dieses Unterlassen der gleichwohl angeordneten Sicherungshaft den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auf, der durch Nachholung der Maßnahme rückwirkend nicht mehr zu tilgen" sei. Der Zweck der mündlichen Anhörung bei der Anordnung von Abschiebehaft unterscheide sich "nicht in derart grundlegender Weise" von dem Zweck der Anhörung bei der Entscheidung über die Unterbringung psychisch Kranker, "dass eine andere verfassungsrechtliche Beurteilung geboten wäre".⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat hinzugefügt, dementsprechend verbiete "es sich, bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung einer Freiheitsentziehung zu untersuchen, ob diese auf dem Unterbleiben der mündlichen Anhörung beruht".⁵

- c) Mängel der Anhörung vor der richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebehaft sind nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht generell der vollständigen Unterlassung der Anhörung gleichzustellen mit der Folge, dass eine rückwirkende Heilung durch Nachholung und eine Prüfung ihrer potentiellen Relevanz für die gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Folgen solcher Fehler danach zu fragen, welches Gewicht sie für die richterliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts haben können.

Der vollständigen Unterlassung der persönlichen Anhörung des Betroffenen im Unterbringungsverfahren kommt großes Gewicht deshalb zu, weil das Gericht sich dadurch vollständig der Möglichkeit begibt, sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen und die Plausibilität ärztlicher Gutachten unter Einbeziehung dieses Eindrucks zu überprüfen. Im Abschiebungshaftverfahren kann der persönliche Eindruck z. B. für die Beurteilung der Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG Bedeutung haben. Auch unabhängig davon ist die persönliche Anhörung zur Aufklärung des Sachverhalts jedenfalls dann unentbehrlich, wenn der Betroffene, wie dies die Regel ist, sich nicht in anderer Weise rechtzeitig zu dem Haftantrag äußern kann.

Die Bekanntgabe des vollständigen Inhalts des Haftantrags ist aber nicht generell geboten, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen oder den für die Prüfung der Haftgründe maßgebenden Sachverhalt festzustellen. Dazu kann es vielmehr genügen, den Betroffenen über die Gründe zu unterrichten, auf die der Haftantrag gestützt ist, und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu diesen Gründen zu geben. Mit einem solchen Vorgehen kann das Gericht zwar nicht ausschließen, dass der Betroffene bei umfassender Kenntnis des Haftantrags Gesichtspunkte vorgetragen hätte, deren Relevanz das Gericht selbst nicht erkannt hat, die aber zu einer abweichenden Entscheidung führen könnten; dies ist das typische Risiko einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Gericht kann mit einem solchen Vorgehen aber gleichwohl seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung entsprechen, soweit diese über die Verpflichtung zur Gewährung rechtlichen Gehörs hinausgeht.

³ BVerfGE 58, 208, 222 f.; BVerfG 17.01.1990 - 2 BvR 1592/88

⁴ BVerfG 11.03.1996 - 2 BvR 927/95

⁵ BVerfGK 9, 132, 138; BVerfG 12.03.2008 - 2 BvR 2042/05

- d) Auf der Grundlage dieser Erwägungen begründet die Unterlassung der Aushändigung des Haftantrags durch das Amtsgericht im Verfahren 2 BvR 858/16 keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG oder aus Art. 103 Abs. 1 GG. Dem Beschwerdeführer wurde der Inhalt des Haftantrags durch mündliche Übersetzung bekannt gegeben. Er war dadurch über die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte unterrichtet. Er hat sich zu dem Haftantrag geäußert. Er hat nicht vorgetragen, dass er den Inhalt des Haftantrags aufgrund der mündlichen Übersetzung nicht verstanden habe. Er hat auch im gesamten Verfahren keinen Gesichtspunkt genannt, den er zusätzlich vorgetragen hätte, wenn ihm der Inhalt des Haftantrags ausgehändigt worden wäre. Eine etwaige Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Unterlassung der Aushändigung des Haftantrags hat sich daher auf die Entscheidung des Amtsgerichts nicht ausgewirkt. Soweit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG Rechte begründet, die über die Gewährung rechtlichen Gehörs hinausgehen, wurden diese Rechte durch die Entscheidung des Amtsgerichts nicht verletzt.

Dagegen verletzt der Beschluss des Amtsgerichts im Verfahren 2 BvR 993/15 die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG. Da der Haftantrag dem Beschwerdeführer nur durch eine auszugsweise mündliche Übersetzung bekannt gegeben wurde, ohne dass der Umfang dieser Übersetzung in der Sitzungsniederschrift dokumentiert worden wäre oder nachträglich festgestellt werden konnte, ist eine zur Sachaufklärung hinreichende Information des Beschwerdeführers über die für die Entscheidung erheblichen Gesichtspunkte nicht festzustellen. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes hätte mindestens der Umfang der Bekanntgabe des Haftantrags dokumentiert werden müssen.⁶

Unzureichende Dokumentation des gerichtlichen Verfahrens darf sich auch im Blick auf den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch nicht zum Nachteil des Betroffenen auswirken. Es kann dem Beschwerdeführer daher entgegen der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs nicht entgegengehalten werden, er habe nicht aufgezeigt, dass ihm der Haftantrag nicht wenigstens in den wesentlichen Grundzügen mündlich übersetzt worden sei.

Der Mangel der Sachaufklärung im Verfahren vor dem Amtsgericht durch Unterlassung der Bekanntgabe des vollständigen Inhalts des Haftantrags war nicht rückwirkend heilbar. Er wurde aber mit Wirkung für die Zukunft dadurch geheilt, dass dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren der Haftantrag ausgehändigt und vollständig übersetzt wurde und er Gelegenheit erhalten hat, sich dazu zu äußern. Der Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG betrifft daher nur die Entscheidung des Amtsgerichts.

2. Beiziehung der Ausländerakte

- a) Um den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG zu genügen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Entscheidung über eine Haftanordnung die Akten der Ausländerbehörde regelmäßig beizuziehen.⁷

Gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG soll die Behörde in Verfahren der Abschiebungshaft mit der Antragstellung die Akte des Betroffenen vorlegen.

⁶ vgl. zur Dokumentationspflicht aus Art. 19 Abs. 4 GG auch BVerfG 25.11.2015 - 2 BvR 1461/15 - m.w.N.

⁷ BVerfG 10.12.2007 - 2 BvR 1033/06 -; 01.04.2008 - 2 BvR 1925/04 -; BVerfGK 19, 1, 5

Die Unterlassung der Beiziehung der Ausländerakte hat nach dieser Rechtsprechung allerdings nicht generell die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung zur Folge. Eine Grundrechtsverletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Gericht unter Berücksichtigung von Informationen in der Ausländerakte zu einer anderen Beurteilung hätte gelangen können. Das ist in der Verfassungsbeschwerde darzulegen.⁸

- b) Im Verfahren 2 BvR 2345/16 hatten die Gerichte keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass sich aus der Ausländerakte Gesichtspunkte ergeben könnten, die für die Entscheidung über die Anordnung der Abschiebungshaft Bedeutung haben. Aus der Perspektive des Amtsgerichts sprach dagegen die in der Sitzungsniederschrift festgehaltene Erklärung des Beschwerdeführers, er habe den Antrag verstanden, die Abschiebung sei in Ordnung. Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer ebenfalls keine Gesichtspunkte vorgetragen, aus denen sich die mögliche Entscheidungserheblichkeit von Informationen aus der Ausländerakte ergeben könnte. Zur Vorbereitung eines darauf bezogenen Vortrags hätte sich der Beschwerdeführer durch seine Bevollmächtigten auch außerhalb des Rechtsmittelverfahrens Einsicht in die Ausländerakte verschaffen können.

Eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, aus Art. 103 Abs. 1 GG oder aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ist daher nicht festzustellen.

3. Unterlassung der Benachrichtigung nach Art. 104 Abs. 4 GG

- a) In der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist geklärt, dass die Unterlassung der Benachrichtigung nach Art. 104 Abs. 4 GG nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung der Haft führt. Deshalb beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht bei einem Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht auf die Feststellung der Verletzung des Grundrechts aus Art. 104 Abs. 4 GG.⁹

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt eine solche Feststellung einen darauf bezogenen Antrag voraus.¹⁰

- b) Der Beschwerdeführer hat den Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren gerügt. Einen darauf bezogenen Feststellungsantrag hat er im Rechtsbeschwerdeverfahren allerdings nicht gestellt.

Die Forderung des Bundesgerichtshofs nach einer entsprechenden Antragstellung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Rechte des Antragstellers wurden daher durch die Unterlassung einer solchen Feststellung entgegen seiner Auffassung nicht verletzt. Deshalb steht die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde einer entsprechenden Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht entgegen.

- - -

⁸ BVerfGK 19, 1, 5

⁹ BVerfGE 16, 119, 124; 38, 32, 35

¹⁰ BGH 21.01.2016 - V ZB 6/14